

Ausbildungsrichtlinien des LV Nordrhein und des FLVW

Auf Basis der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV) wurden diese Ausbildungsrichtlinien verabschiedet.

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen Geschlecht und jede Erwähnung zur Einzahl beinhaltet auch die zur Mehrzahl.

§ 1 Trainerlizenzen

1.1 Die Leichtathletikverbände in NRW können fünf Lizenzen der Trainerqualifikation erteilen:

- 1.1.1 Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“,
- 1.1.2 C-Trainer „Breitensport“,
- 1.1.3 C-Trainer „Kinderleichtathletik“,
- 1.1.4 C-Trainer „Wettkampfsport“,
- 1.1.5 B-Trainer „Leistungssport“ (disziplinblockspezifisch)

1.2 Ferner bieten die Leichtathletikverbände in NRW nachfolgende Vorstufenqualifizierungen an:

- 1.2.1 Trainer-Assistent (Status nach Absolvierung des C-Trainer Grundkurses)

1.3 Absprachen und Kooperationen zwischen den Leichtathletikverbänden in NRW und sportlehrenden Universitäten zum Erlangen einer Lizenzstufe sind möglich.

§ 2 Jugendlehrgänge

Über die Jugenden der beiden Landesverbände können folgende Lehrgänge angeboten werden:

- Sporthelfer I - Leichtathletik 35 Lerneinheiten Gültigkeit 4 Jahre
- Sporthelfer II - Leichtathletik 35 Lerneinheiten Gültigkeit 4 Jahre
- Sporthelfer-Zusatzmodul 12 Lerneinheiten

Diese Angebote richten sich an Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren. Mit der Kombination aus Sporthelfer LA I und II ist ein direkter Einstieg in den C-Trainer Lizenzkurs möglich, wenn alle formalen Kriterien erfüllt sind.

§ 3 NRW Laufakademie

In der NRW Laufakademie werden Breitensportliche Vorstufenqualifizierungen bzw. Gesundheitsportorientierte der Verbände angeboten. Folgende Lehrgänge können angeboten werden:

- Betreuer Basic I Lauf oder Walking/Nordic-Walking 15 Lerneinheiten Gültigkeit 2 Jahre
- Betreuer Basic II Lauf oder Walking/Nordic-Walking 15 Lerneinheiten Gültigkeit 2 Jahre
- Instructor Lauf oder Walking/Nordic-Walking 30 Lerneinheiten Gültigkeit 2 Jahre
- Lehrtrainer Lauf/Walking/Nordic-Walking 45 Lerneinheiten Gültigkeit 4 Jahre
- Ergänzungsmodul zum C-Trainer Breitensport 45 Lerneinheiten

Die Ausbildung zum Lehrtrainer berechtigt zur Teilnahme am Ergänzungsmodul zum C-Trainer „Breitensport“ wodurch die C-Trainer-Lizenz Breitensport erworben werden kann.

Um die Gültigkeit der Bescheinigungen aufrecht zu erhalten, müssen vor Ablauf jeweils Fortbildungsumfänge geleistet werden:

- Basic I und Basic II jeweils 8 Lerneinheiten
- Instructor 15 Lerneinheiten
- Lehrtrainer 15 Lerneinheiten

Die Fortbildungsumfänge können durch ausgeschriebene Fortbildungen der Laufakademie oder seiner Kooperationspartner (bei besonderem Hinweis) erbracht werden.

Nach Rücksprache sind auch Fortbildungen anderer Sportorganisationen bei passendem inhaltlichem Schwerpunkt möglich.

Im Rahmen des Qualitätssiegels „Sport pro Gesundheit“ bietet die Laufakademie Programmschulungen die zertifizierten Leichtathletik Kurskonzepte „Ausdauer auf Dauer“ und Laufend unterwegs an.

§ 4 Kampfrichter

Die Kampfrichterausbildung wird in der Kampfrichterordnung des DLV (KRO) geregelt.

§ 5 Ausbildungsrichtlinien

5.1 Allgemeines

Für alle Lizenzausbildungen sind die vom DLV veröffentlichten Rahmentrainingspläne in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Bestandteile der Ausbildung. Näheres regeln die Ausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien.

5.2 Tätigkeitsprofile

- 5.2.1 Der Übungsleiter – B „Sport in der Prävention“ soll dem steigenden Anspruch und Bedarf nach gesundheitsorientierten Angeboten in der Leichtathletik gerecht und durch den Erwerb der Lizenz befähigt werden, zielgruppenorientierte und vielseitige Bewegungsprogramme durchzuführen sowie besondere gesundheitsorientierte Vereinsangebote zu entwickeln. Außerdem soll er methodisch-didaktische Kenntnisse und die dazugehörigen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die zielgruppengerechte Gestaltung gesundheitsorientierter Sportangebote erwerben.
- 5.2.2 Der C-Trainer ist für die vielfältigen Anforderungen in der Leichtathletik zuständig. Eine Ausbildung je nach Schwerpunkt (Breitensport, Kinderleichtathletik, Wettkampfsport) qualifiziert auf der 1. Lizenzstufe für die Trainertätigkeit im Verein.
- 5.2.3 Der B-Trainer „Leistungssport“ ist zuständig für den Leistungssport in den Vereinen. Entsprechend einer leistungssportlichen Spezialisierung erfährt der B-Trainer eine Ausbildung in einem Disziplinblock.

5.3 Ausbildungsumfang

- 5.3.1. Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“: mindestens 60 Lerneinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.
- 5.3.2 C-Trainer „Breitensport“, C-Trainer „Kinderleichtathletik“ und C-Trainer „Wettkampfsport“: jeweils mindestens 120 Lerneinheiten; die Ausbildung soll innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein. Die C-Trainer-Ausbildung besteht aus zwei Modulen. Einem Grundkurs mit 30 Lerneinheiten, welcher in

der Regel als Online-Kurs angeboten wird und dem Lizenzkurs mit 90 Lerneinheiten.

- 5.3.3 B-Trainer „Leistungssport“: mindestens 60 Lerneinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

5.4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Lizenzausbildung

Grundlegende Voraussetzung für die Zulassung in allen Stufen ist eine entsprechende Anmeldung bei den zuständigen Institutionen und Anerkennung der verbandsspezifischen Anmeldebedingungen.

- 5.4.1 Übungsleiter – B „Sport in der Prävention“
- a Besitz einer gültigen Lizenz Übungsleiter-C oder
 - b Besitz einer gültigen C-Trainer-Lizenz
- 5.4.2 C-Trainer „Breitensport“, C-Trainer „Kinderleichtathletik“ und C-Trainer „Wettkampfsport“
- a Vollendung des 16. Lebensjahres (Lizenzerteilung mit dem 18. Geburtstag)
 - b Mitgliedschaft in einem Sportverein
- 5.4.3 B-Trainer „Leistungssport“
- a Besitz einer gültigen C-Trainer-Lizenz „Wettkampfsport“ (ehemals Leistungssport)
 - b Nachweis einer mindestens dreijährigen, lizenzierten Trainertätigkeit als C-Trainer „Wettkampfsport“
 - c Teilnahme an den beiden Wochenendfortbildungen „vertiefende Grundlagen“
 - d Zustimmung durch den zuständigen Landesverband

5.5 Lizenzierung, Gültigkeit, Verlängerung, Verfall

- 5.5.1 Die Absolventen der einzelnen Lizenz-Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des DOSB. Für die Erteilung der C-Trainer-Lizenz ist zusätzlich zur Ausbildung der Nachweis einer Kampfrichter-Grundausbildung und einer Ausbildung von 9 Lerneinheiten im Rahmen „Gemeinsamen Grundsätze zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ erforderlich, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
- 5.5.2 Lizenzen werden von den zuständigen LV ausgestellt.
- 5.5.3 Alle Lizenzen sind im Geltungsbereich des DOSB gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt für Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“, C-Trainer und B-Trainer jeweils vier Jahre. Die Gültigkeitsdauer wird vom Jahresende des Jahres an gerechnet, in dem die abschließende Prüfung bestanden worden ist.
- 5.5.4 Die Lizenz wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens 15 Lerneinheiten der für die jeweilige Lizenzstufe angebotenen Fortbildungsveranstaltungen der LV bzw. des DLV verlängert. Maximal 50 % der erforderlichen Lerneinheiten können nach Rücksprache mit dem zuständigen Landesverband über Angebote von Fremdanbietern absolviert werden. Die Gültigkeitsdauer wird vom Jahresende des Jahres an gerechnet, in dem die Lizenz ihre Gültigkeit verliert.
- 5.5.5 Wird die Fortbildung aus eigener Schuld versäumt, verfällt die Lizenz. Innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Lizenzgültigkeit kann die Lizenz bzw. das Zertifikat durch Nachweis der erforderlichen Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen wieder anerkannt und verlängert werden. In begründeten Einzelfällen ist die Wiederanerkennung auch nach längerem Zeitraum (maximal 5 Jahre) möglich (z.B. Mutterschaft, Kindeserziehung, Auslandsaufenthalt etc.)
- 5.5.6 Die Pflicht zur Fortbildung ruht während der Ausbildung zu einer höheren Lizenzstufe.
- 5.5.7 Eine Lizenz kann für ungültig erklärt werden, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes - insbesondere gegen die Anti-Dopingbestimmungen und den Ehrenkodex für Trainer - verstößt oder seine Stellung missbraucht.